

Amtsblatt der Europäischen Union

C 454



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
5. Dezember 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

| | | |
|---------------|---|---|
| 2016/C 454/01 | Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> | 1 |
| 2016/C 454/02 | Bestimmung des Ersten Generalanwalts | 2 |
| 2016/C 454/03 | Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist | 2 |
| 2016/C 454/04 | Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 193 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist | 2 |
| 2016/C 454/05 | Vom Gerichtshof in seiner Generalversammlung vom 4. Oktober 2016 getroffene Entscheidungen | 2 |
| 2016/C 454/06 | Listen zur Bestimmung der Besetzung der Spruchkörper für die den Kammern mit drei Richtern zugewiesenen Rechtssachen | 3 |
| 2016/C 454/07 | Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern | 4 |
| 2016/C 454/08 | Eidesleistung eines neuen Mitglieds des Gerichtshofs | 4 |

DE

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

| | | |
|---------------|--|---|
| 2016/C 454/10 | Rechtssache C-102/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. September 2016 — Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, SA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verträge über Zuschüsse der Europäischen Union zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten — Prüfungsbericht, in dem Unregelmäßigkeiten aufgezeigt werden — Beschluss über die Rückforderung der von der Europäischen Kommission geleisteten Vorschüsse — Nichtigkeitsklage — Beschluss über die Aussetzung von Zahlungen — Klage aus außervertraglicher Haftung — Beschluss, keine Vereinbarung abzuschließen — Schadensersatzklage — Unzulässigkeit) | 5 |
| 2016/C 454/11 | Rechtssache C-224/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. September 2016 — Lidl Stiftung & Co. KG/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Rechtsmittel — Unionsmarke — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) | 5 |
| 2016/C 454/12 | Rechtssache C-237/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. September 2016 — Lidl Stiftung & Co. KG/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Rechtsmittel — Unionsmarke — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) | 6 |
| 2016/C 454/13 | Rechtssache C-551/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. September 2016 — Arctic Paper Mochenwangen GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — Art. 10a — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2013 — Beschluss 2011/278/EU — Von der Bundesrepublik Deutschland unterbreitete nationale Umsetzungsmaßnahmen — Ablehnung der Aufnahme bestimmter Anlagen in die Verzeichnisse der Anlagen, denen kostenlos Emissionszertifikate zugeteilt werden — Härtefallklausel — Durchführungsbefugnisse der Kommission) | 6 |
| 2016/C 454/14 | Rechtssache C-564/14: Beschluss des Gerichtshofs vom 13. September 2016 — Raffinerie Heide GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — Art. 10a — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2013 — Beschluss 2011/278/EU — Von der Bundesrepublik Deutschland unterbreitete nationale Umsetzungsmaßnahmen — Ablehnung der Aufnahme bestimmter Anlagen in die Verzeichnisse der Anlagen, denen kostenlos Emissionszertifikate zugeteilt werden — Härtefallklausel — Durchführungsbefugnisse der Kommission) | 7 |
| 2016/C 454/15 | Rechtssache C-565/14 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 13. September 2016 — Romonta GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — Art. 10a — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2013 — Beschluss 2011/278/EU — Von der Bundesrepublik Deutschland unterbreitete nationale Umsetzungsmaßnahmen — Ablehnung der Aufnahme bestimmter Anlagen in die Verzeichnisse der Anlagen, denen kostenlos Emissionszertifikate zugeteilt werden — Härtefallklausel — Durchführungsbefugnisse der Kommission) | 7 |

| | | |
|---------------|--|----|
| 2016/C 454/16 | Rechtssache C-228/15: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Catania, Italien) — Strafverfahren gegen Snezhana Velikova (Vorlage zur Vorabentscheidung — Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Offensichtliche Unerheblichkeit des Vorabentscheidungsersuchens für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits — Offensichtliche Unzulässigkeit) | 8 |
| 2016/C 454/17 | Rechtssache C-309/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. September 2016 — Real Express Srl/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Bildmarke in Blau und Rot mit dem Wortbestandteil „real“ — Widerspruch der Inhaberin der nationalen Bildmarken in Schwarz und Weiß mit den Wortbestandteilen „Real“ und „Real mark“ — Zurückweisung des Widerspruchs) | 8 |
| 2016/C 454/18 | Rechtssache C-322/15: Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 8. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Google Ireland Limited, Google Italy Srl/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits sowie zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt — Offensichtliche Unzulässigkeit) | 9 |
| 2016/C 454/19 | Rechtssache C-338/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Claire Staelen/Europäischer Bürgerbeauftragter (Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Behandlung einer gegen die Führung einer nach Abschluss eines allgemeinen Auswahlverfahrens erstellten Eignungsliste gerichteten Beschwerde durch den Europäischen Bürgerbeauftragten — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181) | 9 |
| 2016/C 454/20 | Verbundene Rechtssachen C-363/15 P und C-364/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 — Louis Vuitton Malletier SA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Nanu-Nana Handelsgesellschaft mbH für Geschenkartikel & Co. KG (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Erledigung) | 10 |
| 2016/C 454/21 | Rechtssache C-438/15: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Taranto — Italien) — Strafverfahren gegen Davide Durante (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Identische Vorlagefragen — Art. 49 und 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Beschränkungen — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit — Bedingungen für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren und Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit — Ausschluss eines Bieters wegen fehlender Vorlage von Bescheinigungen über seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit von zwei verschiedenen Kreditinstituten) | 10 |
| 2016/C 454/22 | Rechtssache C-534/15: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Judecătoria Satu Mare — Rumänien) — Pavel Dumitraş, Mioara Dumitraş/BRD Groupe Soci t  G n rale — Sucursala Judeţean  Satu Mare (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbr uchliche Klauseln — Art. 1 Abs. 1 — Art. 2 Buchst. b — Eigenschaft als Verbraucher —  bertragung einer Forderung durch Novation von Kreditvertr gen — Vertrag  ber die Bestellung einer Immobiliarsicherheit, der von Privatpersonen unterzeichnet wird, die keine gewerbliche oder berufliche Verbindung zur neuen Schuldnerin, einer Handelsgesellschaft, haben) | 11 |
| 2016/C 454/23 | Rechtssache C-542/15: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere — Italien) — Strafverfahren gegen Angela Manzo (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Identische Vorlagefragen — Art. 49 und 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Dienstleistungsfreiheit — Glücksspiel — Beschr nkungen — Zwingende Gr nde des Allgemeininteresses — Verh ltnism  igkeit —  ffentliche Auftr ge — Bedingungen f r die Teilnahme an einem Vergabeverfahren und Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsf higkeit — Ausschluss eines Bieters wegen fehlender Vorlage von Bescheinigungen  ber seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsf higkeit von zwei verschiedenen Kreditinstituten — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 47 — Anwendbarkeit) | 12 |

| | | |
|---------------|---|----|
| 2016/C 454/24 | Rechtssache C-586/15 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 7. September 2016 — Lotte Co. Ltd/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unionsmarke — Bildmarke mit einem Wortbestandteil in japanischer Sprache und dem Bild eines Koalas, der einen kleinen Koala trägt, in einem Baum — Widerspruch des Inhabers der älteren nationalen dreidimensionalen Marke KOALA-BÄREN und der älteren nationalen Bildmarke KOALA — Nachweis der ernsthaften Benutzung der Marke — Benutzung der Marke in einer Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird — Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) | 12 |
| 2016/C 454/25 | Rechtssache C-614/15: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Craiova — Rumänien) — Rodica Popescu/Direcția Sanitar Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor Gorj (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Veterinärmedizinische Assistentin im Bereich der tiergesundheitlichen Kontrolle — Öffentlicher Dienst — Paragraph 5 Nr. 1 — Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch durch befristete Arbeitsverträge — Begriff „sachliche Gründe“, die derartige Verträge rechtfertigen — Vertretungen bei verfügbaren Stellen bis zum Abschluss von Auswahlverfahren) | 13 |
| 2016/C 454/26 | Rechtssache C-631/15: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 1 de Oviedo — Spanien) — Carlos Álvarez Santirso/Consejería de Educación, Cultura y Deporte del Principado de Asturias (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Nichtuniversitäre Ausbildung — Nationale Regelung — Gewährung einer Vergütungszulage — Voraussetzung — Positive Bewertung bei einem Evaluierungsprozess — Als Beamte auf Zeit beschäftigte Lehrkräfte — Ausschluss — Diskriminierungsverbot) | 14 |
| 2016/C 454/27 | Verbundene Rechtssachen C-91/16 und C-120/16: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 60 de Madrid — Spanien) — Caixabank SA/Héctor Benlliure Santiago (C-91/16), Abanca Corporación Bancaria SA/Juan José González Rey, María Consuelo González Rey, Francisco Rodríguez Alonso (C-120/16) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Verzugszinssatz — Anwendung des Darlehenszinssatzes — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unzulässigkeit) | 14 |
| 2016/C 454/28 | Rechtssache C-141/16: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Milano — Italien) — Stanleybet Malta Ltd, Mario Stoppani/Agenzia delle dogane e dei Monopoli — Ufficio dei Monopoli per la Lombardia (Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr — Einheitliche Steuer auf Wetten und Prognosewettbewerbe — Steuerpflicht von nationalen Vermittlern, die Spieldaten für die Rechnung von Wirtschaftsteilnehmern übertragen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits sowie zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt — Offensichtliche Unzulässigkeit) | 15 |
| 2016/C 454/29 | Rechtssache C-471/16 P: Rechtsmittel der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. Juni 2016 in der Rechtssache T-789/14, Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 24. August 2016 | 15 |
| 2016/C 454/30 | Rechtssache C-492/16: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 14. September 2016 — Incyte Corporation/Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala | 17 |

| | | |
|---------------|---|----|
| 2016/C 454/43 | Rechtssache T-407/15: Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2016 — Monster Energy/EUIPO — Hot-Can Intellectual Property (HotoGo self-heating can technology) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke HotoGo self-heating can technology — Ältere Unionsbildmarken mit der Darstellung von Klauen — Relative Eintragungshindernisse — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Keine Verwechslungsgefahr — Kein Zusammenhang zwischen den Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) | 24 |
| 2016/C 454/44 | Rechtssache T-693/15: Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2016 — Clover Canyon/EUIPO — Kaipa Sportswear (CLOVER CANYON) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist — Wortmarke CLOVER CANYON — Ältere nationale Wortmarke CANYON — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr) | 24 |
| 2016/C 454/45 | Rechtssache T-543/15: Beschluss des Gerichts vom 12. Oktober 2016 — Lysoform Dr. Hans Rosemann u. a./ECHA (Nichtigkeitsklage — Eintragung als Lieferant eines Wirkstoffs in die Liste nach Art. 95 der Verordnung [EU] Nr. 528/2012 — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit) | 25 |
| 2016/C 454/46 | Rechtssache T-564/15: Beschluss des Gerichts vom 11. Oktober 2016 — Spliethoff's Bevrachtingskantoor/Kommission (Nichtigkeitsklage — Finanzielle Unterstützung im Bereich der Fazilität „Connecting Europe“ — Nicht anfechtbare Handlung — Vorbereitende Maßnahme — Unzulässigkeit) | 26 |
| 2016/C 454/47 | Rechtssache T-620/15: Beschluss des Gerichts vom 17. Oktober 2016 — Orthema Service/EUIPO (Gehen wie auf Wolken) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke „Gehen wie auf Wolken“ — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) | 26 |
| 2016/C 454/48 | Rechtssache T-669/15: Beschluss des Gerichts vom 12. Oktober 2016 — Lysoform Dr. Hans Rosemann u. a./ECHA (Nichtigkeitsklage — Eintragung als Lieferant eines Wirkstoffs in die Liste nach Art. 95 der Verordnung [EU] Nr. 528/2012 — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit) | 27 |
| 2016/C 454/49 | Rechtssache T-699/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. September 2016 vom Europäischen Parlament gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 19. Juli 2016 in der Rechtssache F-147/15, Meyrl/Parlament | 28 |
| 2016/C 454/50 | Rechtssache T-704/16: Klage, eingereicht am 26. September 2016 — Murka/EUIPO (SCATTER SLOTS) | 28 |
| 2016/C 454/51 | Rechtssache T-705/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Oktober 2016 von Nary Ramahatra gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-1/16, Ramahatra/Parlament | 29 |
| 2016/C 454/52 | Rechtssache T-706/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Oktober 2016 von HB gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-125/15, HB/Kommission | 30 |

| | | |
|---------------|--|----|
| 2016/C 454/53 | Rechtssache T-721/16: Klage, eingereicht am 7. Oktober 2016 — Luxottica Group/EUIPO — Chen (BeyBeni) | 31 |
| 2016/C 454/54 | Rechtssache T-732/16: Klage, eingereicht am 20. Oktober 2016 — Valencia Club de Fútbol/Kommission | 31 |
| 2016/C 454/55 | Rechtssache T-733/16: Klage, eingereicht am 18. Oktober 2016 — Banque Postale/EZB | 32 |
| 2016/C 454/56 | Rechtssache T-613/15: Beschluss des Gerichts vom 19. September 2016 — European Dynamics Luxembourg u. a./Frontex | 33 |

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2016/C 454/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 441 vom 28.11.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 428 vom 21.11.2016

ABl. C 419 vom 14.11.2016

ABl. C 410 vom 7.11.2016

ABl. C 402 vom 31.10.2016

ABl. C 392 vom 24.10.2016

ABl. C 383 vom 17.10.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Bestimmung des Ersten Generalanwalts

(2016/C 454/02)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 27. September 2016 Herrn Wathelet für die Zeit vom 7. Oktober 2016 bis zum 6. Oktober 2017 zum Ersten Generalanwalt bestimmt.

Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist

(2016/C 454/03)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 27. September 2016 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verfahrensordnung die Fünfte Kammer als die Kammer bestimmt, die für die Zeit vom 7. Oktober 2016 bis zum 6. Oktober 2017 mit den in Artikel 107 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut ist.

Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 193 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist

(2016/C 454/04)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 27. September 2016 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verfahrensordnung die Erste Kammer als die Kammer bestimmt, die für die Zeit vom 7. Oktober 2016 bis zum 6. Oktober 2017 mit den in Artikel 193 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut ist.

Vom Gerichtshof in seiner Generalversammlung vom 4. Oktober 2016 getroffene Entscheidungen

(2016/C 454/05)

Zuteilung der Richter zu den Kammern mit drei Richtern

In seiner Generalversammlung vom 4. Oktober 2016 hat der Gerichtshof entschieden, die Richter den Kammern mit drei Richtern wie folgt zuzuteilen:

Sechste Kammer

Kammerpräsident Regan

Richter Bonichot, Arabadjiev, Fernlund und Rodin

Siebte Kammer

Kammerpräsidentin Prechal

Richter Rosas, Richterin Toader und Richter Jarašiūnas

Achte Kammer

Kammerpräsident Vilaras

Richter Malenovský, Safjan und Šváby

Neunte Kammer

Kammerpräsident Juhász

Richter Vajda, Richterin Jürimäe und Richter Lycourgos

Zehnte Kammer

Kammerpräsidentin Berger

Richter Borg Barthet, Levits und Biltgen

**Listen zur Bestimmung der Besetzung der Spruchkörper für die den Kammern mit drei Richtern
zugewiesenen Rechtssachen**

(2016/C 454/06)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 4. Oktober 2016 folgende Listen zur Bestimmung der Besetzung der Kammern mit drei Richtern erstellt:

Sechste Kammer

J.-C. Bonichot

A. Arabadjiev

C. G. Fernlund

S. Rodin

Siebte Kammer

A. Rosas

C. Toader

E. Jarašiūnas

Achte Kammer

M. Malenovský

M. Safjan

D. Šváby

Neunte Kammer

C. Vajda

K. Jürimäe

C. Lycourgos

Zehnte Kammer

A. Borg Barthet
E. Levits
F. Biltgen

Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern

(2016/C 454/07)

In ihrer Sitzung vom 27. September 2016 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 7. Oktober 2016 bis zum 6. Oktober 2017 Herrn Regan zum Präsidenten der Sechsten Kammer, Frau Prechal zur Präsidentin der Siebten Kammer, Herr Vilaras zum Präsidenten der Achten Kammer, Herrn Juhász zum Präsidenten der Neunten Kammer und Frau Berger zur Präsidentin der Zehnten Kammer gewählt.

Eidesleistung eines neuen Mitglieds des Gerichtshofs

(2016/C 454/08)

Herr Tanchev, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 7. September 2016 ⁽¹⁾ für die Zeit vom 16. September 2016 bis zum 6. Oktober 2021 zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 19. September 2016 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Eidesleistung der neuen Richter am Gericht

(2016/C 454/09)

Frau Kowalik-Bańczyk und Herr Nihoul, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 23. März 2016 ⁽¹⁾ für die Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2022 zu Richtern am Gericht ernannt wurden, haben am 19. September 2016 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Folgende mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 7. September 2016 ⁽²⁾ für die nachstehend angegebenen Zeiträume zu Richtern am Gericht ernannten Personen haben am 19. September 2016 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet:

- für die Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2019
Herr Kornezov und Herr Perillo,
- für die Zeit vom 16. September 2016 bis zum 31. August 2019
Herr Passer,
- für die Zeit vom 19. September 2016 bis zum 31. August 2019
Herr Öberg,
- für die Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2022
Herr Barents, Herr Svenningsen, Herr Csehi, Herr Iliopoulos, Frau Marcoulli und Herr Spielmann,
- für die Zeit vom 16. September 2016 bis zum 31. August 2022
Frau Costeira, Herr Berke, Herr da Silva Passos und Frau Spineanu-Matei.

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 15.9.2016, S. 17.

⁽¹⁾ ABl. L 87 vom 2.4.2016, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 247 vom 15.9.2016, S. 13, 15 und 18.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. September 2016 — Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-102/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verträge über Zuschüsse der Europäischen Union zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten — Prüfungsbericht, in dem Unregelmäßigkeiten aufgezeigt werden — Beschluss über die Rückforderung der von der Europäischen Kommission geleisteten Zuschüsse — Nichtigkeitsklage — Beschluss über die Aussetzung von Zahlungen — Klage aus außervertraglicher Haftung — Beschluss, keine Vereinbarung abzuschließen — Schadensersatzklage — Unzulässigkeit)

(2016/C 454/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, SA (Prozessbevollmächtigter: M. Jiménez Perona, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und B. Conte im Beistand von J. Rivas Andrés, avocat)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT SA trägt die Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 5.5.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. September 2016 — Lidl Stiftung & Co. KG/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-224/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2016/C 454/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Wolter, M. Kefferpütz und Rechtsanwältin A. K. Marx)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Lidl Stiftung & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.08.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. September 2016 — Lidl Stiftung & Co. KG/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-237/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2016/C 454/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Wolter und M. Kefferpütz sowie Rechtsanwältin A. K. Marx)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Lidl Stiftung & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. September 2016 — Arctic Paper Mochenwangen GmbH/Europäische Kommission

(Rechtssache C-551/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — Art. 10a — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2013 — Beschluss 2011/278/EU — Von der Bundesrepublik Deutschland unterbreitete nationale Umsetzungsmaßnahmen — Ablehnung der Aufnahme bestimmter Anlagen in die Verzeichnisse der Anlagen, denen kostenlos Emissionszertifikate zugeteilt werden — Härtefallklausel — Durchführungsbefugnisse der Kommission)

(2016/C 454/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Arctic Paper Mochenwangen GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Kobes und B. Burkert)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. White, C. Hermes und K. Herrmann)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Arctic Paper Mochenwangen GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2015.

Beschluss des Gerichtshofs vom 13. September 2016 — Raffinerie Heide GmbH/Europäische Kommission

(Rechtssache C-564/14) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — Art. 10a — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2013 — Beschluss 2011/278/EU — Von der Bundesrepublik Deutschland unterbreitete nationale Umsetzungsmaßnahmen — Ablehnung der Aufnahme bestimmter Anlagen in die Verzeichnisse der Anlagen, denen kostenlos Emissionszertifikate zugeteilt werden — Härtefallklausel — Durchführungsbefugnisse der Kommission)

(2016/C 454/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Raffinerie Heide GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Karpenstein und C. Eckart)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes, E. White und K. Herrmann)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Raffinerie Heide GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Beschluss des Gerichtshofs vom 13. September 2016 — Romonta GmbH/Europäische Kommission

(Rechtssache C-565/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — Art. 10a — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2013 — Beschluss 2011/278/EU — Von der Bundesrepublik Deutschland unterbreitete nationale Umsetzungsmaßnahmen — Ablehnung der Aufnahme bestimmter Anlagen in die Verzeichnisse der Anlagen, denen kostenlos Emissionszertifikate zugeteilt werden — Härtefallklausel — Durchführungsbefugnisse der Kommission)

(2016/C 454/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Romonta GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Zenke und M.-Y. Vollmer)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. White, C. Hermes und K. Herrmann)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Romonta GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Catania, Italien) — Strafverfahren gegen Snezhana Velikova

(Rechtssache C-228/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Offensichtliche Unerheblichkeit des Vorabentscheidungsersuchens für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2016/C 454/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Catania

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Snezhana Velikova

Tenor

Das vom Tribunale di Catania (Gericht Catania, Italien) mit Entscheidung vom 7. Januar 2015 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 27.7.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. September 2016 — Real Express Srl/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-309/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Bildmarke in Blau und Rot mit dem Wortbestandteil „real“ — Widerspruch der Inhaberin der nationalen Bildmarken in Schwarz und Weiß mit den Wortbestandteilen „Real“ und „Real mark“ — Zurückweisung des Widerspruchs)

(2016/C 454/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Real Express Srl (Prozessbevollmächtigte: C. Anitoae, avocată)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Botis und D. Hanf), MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Real Express SRL trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 8. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Google Ireland Limited, Google Italy Srl/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

(Rechtssache C-322/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits sowie zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2016/C 454/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Google Ireland Limited, Google Italy Srl

Beklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Beteiligte: Filandolarete Srl, Associazione Confindustria Radio Televisioni, Federazione Italiana Editori Giornali (FIEG)

Tenor

Das vom Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Regionales Verwaltungsgericht Latium, Italien) mit Entscheidung vom 22. April 2015 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Claire Staelen/Europäischer Bürgerbeauftragter

(Rechtssache C-338/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Behandlung einer gegen die Führung einer nach Abschluss eines allgemeinen Auswahlverfahrens erstellten Eignungsliste gerichteten Beschwerde durch den Europäischen Bürgerbeauftragten — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181)

(2016/C 454/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Claire Staelen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Olona)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Bürgerbeauftragter (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Grill, dann L. Papadias)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Claire Staelen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 — Louis Vuitton Malletier SA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Nanu-Nana Handelsgesellschaft mbH für Geschenkartikel & Co. KG

(Verbundene Rechtssachen C-363/15 P und C-364/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Erledigung)

(2016/C 454/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Louis Vuitton Malletier SA (Prozessbevollmächtigte: P. Roncaglia, G. Lazzeretti, F. Rossi und N. Parrotta, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: P. Bullock und D. Hanf), Nanu-Nana Handelsgesellschaft mbH für Geschenkartikel & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Boddien und A. Nordemann)

Tenor

1. Das Rechtsmittel ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Nanu-Nana Handelsgesellschaft mbH für Geschenkartikel & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen C-363/15 P und C-364/15 P.
3. Die Louis Vuitton Malletier SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in den Rechtssachen C-363/15 P und C-364/15 P.

⁽¹⁾ ABl. C 414 vom 14.12.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Taranto — Italien) — Strafverfahren gegen Davide Durante

(Rechtssache C-438/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Identische Vorlagefragen — Art. 49 und 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Beschränkungen — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit — Bedingungen für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren und Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit — Ausschluss eines Bieters wegen fehlender Vorlage von Bescheinigungen über seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit von zwei verschiedenen Kreditinstituten)

(2016/C 454/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Taranto

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Davide Durante

Tenor

Die Art. 49 und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, nach der Wirtschaftsteilnehmer, die an einem Verfahren zur Vergabe von Konzessionen im Bereich Glücksspiele und Wetten teilnehmen wollen, ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit anhand von Bescheinigungen von mindestens zwei Kreditinstituten nachweisen müssen, ohne dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt würde, diesen Nachweis durch einen anderen Beleg zu erbringen, wenn diese Bestimmung den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit genügt, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 16.11.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. September 2016
(Vorabentscheidungsersuchen des Judecătoria Satu Mare — Rumänien) — Pavel Dumitraș, Mioara Dumitraș/BRD Groupe Société Générale — Sucursala Județeană Satu Mare

(Rechtssache C-534/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Art. 1 Abs. 1 — Art. 2 Buchst. b — Eigenschaft als Verbraucher — Übertragung einer Forderung durch Novation von Kreditverträgen — Vertrag über die Bestellung einer Immobiliarsicherheit, der von Privatpersonen unterzeichnet wird, die keine gewerbliche oder berufliche Verbindung zur neuen Schuldnerin, einer Handelsgesellschaft, haben)

(2016/C 454/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Satu Mare

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pavel Dumitraș, Mioara Dumitraș

Beklagte: BRD Groupe Société Générale — Sucursala Județeană Satu Mare

Tenor

Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass diese Richtlinie auf einen Vertrag über die Bestellung einer Immobiliarsicherheit anwendbar ist, der zwischen natürlichen Personen und einem Kreditinstitut zur Sicherung von Verbindlichkeiten geschlossen wurde, die eine Handelsgesellschaft gegenüber diesem Institut im Rahmen eines Kreditvertrags eingegangen ist, wenn die natürlichen Personen zu Zwecken außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gehandelt haben und keine Verbindung funktioneller Art zu dieser Gesellschaft aufweisen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere — Italien) — Strafverfahren gegen Angela Manzo

(Rechtssache C-542/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Identische Vorlagefragen — Art. 49 und 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Dienstleistungsfreiheit — Glücksspiel — Beschränkungen — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit — Öffentliche Aufträge — Bedingungen für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren und Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit — Ausschluss eines Bieters wegen fehlender Vorlage von Bescheinigungen über seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit von zwei verschiedenen Kreditinstituten — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 47 — Anwendbarkeit)

(2016/C 454/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Santa Maria Capua Vetere

Beteiligte des Strafverfahrens

Angela Manzo

Tenor

1. Die Art. 49 und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, nach der Wirtschaftsteilnehmer, die an einem Verfahren zur Vergabe von Konzessionen im Bereich Glücksspiele und Wetten teilnehmen wollen, ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit anhand von Bescheinigungen von mindestens zwei Kreditinstituten nachweisen müssen, ohne dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt würde, diesen Nachweis durch einen anderen Beleg zu erbringen, dann nicht entgegensteht, wenn diese Bestimmung den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit genügt, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.
2. Die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 47, ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung über die Erteilung von Konzessionen im Glücksspielbereich wie die im Ausgangsverfahren fragliche nicht in ihren Anwendungsbereich fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.

Beschluss des Gerichtshofs vom 7. September 2016 — Lotte Co. Ltd/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-586/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unionsmarke — Bildmarke mit einem Wortbestandteil in japanischer Sprache und dem Bild eines Koalas, der einen kleinen Koala trägt, in einem Baum — Widerspruch des Inhabers der älteren nationalen dreidimensionalen Marke KOALA-BÄREN und der älteren nationalen Bildmarke KOALA — Nachweis der ernsthaften Benutzung der Marke — Benutzung der Marke in einer Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird — Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2016/C 454/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lotte Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Knitter)

Andere Parteien des Verfahrens: Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Jaeger-Lenz), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Lotte Co. Ltd trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten von Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 15.2.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. September 2016
(Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Craiova — Rumänien) — Rodica Popescu/Direcția
Sanitar Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor Gorj**

(Rechtssache C-614/15) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Sozialpolitik —
Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge —
Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Veterinärmedizinische Assistentin im Bereich der
tiergesundheitlichen Kontrolle — Öffentlicher Dienst — Paragraph 5 Nr. 1 — Maßnahmen zur Vermeidung
von Missbrauch durch befristete Arbeitsverträge — Begriff „sachliche Gründe“, die derartige Verträge
rechtfertigen — Vertretungen bei verfügbaren Stellen bis zum Abschluss von Auswahlverfahren)**

(2016/C 454/25)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Craiova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Rodica Popescu

Berufungsbeklagte: Direcția Sanitar Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor Gorj

Tenor

Paragraph 5 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, nach der die Verlängerung aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge im öffentlichen Dienst allein deshalb als durch „sachliche Gründe“ im Sinne dieses Paragraphen gerechtfertigt angesehen wird, weil die Kontrollaufgaben der im tiergesundheitlichen Bereich beschäftigten Personen aufgrund der Veränderungen im Tätigkeitsumfang der zu kontrollierenden Betriebe nicht dauerhaft seien, entgegensteht, es sei denn, die Verlängerung der Verträge soll, ohne dass jedoch Haushaltserwägungen zugrunde liegen dürfen, tatsächlich einen besonderen Bedarf in dem betreffenden Bereich decken; dies zu prüfen, ist Sache des nationalen Gerichts. Im Übrigen kann der Umstand, dass die Verlängerung aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge bis zum Abschluss von Auswahlverfahren erfolgt, nicht genügen, um diese Regelung mit dem genannten Paragraphen in Einklang zu bringen, wenn sich zeigt, dass ihre konkrete Anwendung tatsächlich zu einem missbräuchlichen Rückgriff auf aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge führt; dies zu prüfen, ist ebenfalls Sache des nationalen Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 22.2.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. September 2016
(Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 1 de Oviedo — Spanien) — Carlos Álvarez Santirso/Consejería de Educación, Cultura y Deporte del Principado de Asturias

(Rechtssache C-631/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Nichtuniversitäre Ausbildung — Nationale Regelung — Gewährung einer Vergütungszulage — Voraussetzung — Positive Bewertung bei einem Evaluierungsprozess — Als Beamte auf Zeit beschäftigte Lehrkräfte — Ausschluss — Diskriminierungsverbot)

(2016/C 454/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 1 de Oviedo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Carlos Álvarez Santirso

Beklagte: Consejería de Educación, Cultura y Deporte del Principado de Asturias

Tenor

Paragraf 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die, ohne dass dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt wäre, die Teilnahme an einem Programm zur Evaluierung der Lehrkräfte und den wirtschaftlichen Leistungsanreiz, der infolgedessen bei positiver Bewertung gewährt wird, Lehrkräften vorbehält, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Dauerbeamte unbefristet beschäftigt sind, und Lehrkräfte, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Beamte auf Zeit befristet beschäftigt sind, davon ausschließt.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 22.2.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 60 de Madrid — Spanien) — Caixabank SA/Héctor Benlliure Santiago (C-91/16), Abanca Corporación Bancaria SA/Juan José González Rey, María Consuelo González Rey, Francisco Rodríguez Alonso (C-120/16)

(Verbundene Rechtssachen C-91/16 und C-120/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Verzugszinssatz — Anwendung des Darlehenszinssatzes — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unzulässigkeit)

(2016/C 454/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 60 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Caixabank SA (C-91/16), Abanca Corporación Bancaria SA (C-120/16)

Beklagte: Héctor Benlliure Santiago (C-91/16), Juan José González Rey, María Consuelo González Rey, Francisco Rodríguez Alonso (C-120/16)

Tenor

Die mit Entscheidungen vom 8. Februar 2016 (C-91/16) und vom 18. Februar 2016 (C-120/16) eingereichten Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 60 de Madrid (erstinstanzliches Gericht Nr. 60 von Madrid, Spanien) sind offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 17.5.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Milano — Italien) — Stanleybet Malta Ltd, Mario Stoppani/ Agenzia delle dogane e dei Monopoli — Ufficio dei Monopoli per la Lombardia

(Rechtssache C-141/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr — Einheitliche Steuer auf Wetten und Prognosewettbewerbe — Steuerpflicht von nationalen Vermittlern, die Spieldaten für die Rechnung von Wirtschaftsteilnehmern übertragen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits sowie zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2016/C 454/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale di Milano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Stanleybet Malta Ltd, Mario Stoppani

Beklagte: Agenzia delle dogane e dei Monopoli — Ufficio dei Monopoli per la Lombardia

Tenor

Das von der Commissione tributaria regionale di Milano (Finanzgericht der Region Mailand, Italien) mit Entscheidung vom 29. September 2015 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 30.5.2016.

Rechtsmittel der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. Juni 2016 in der Rechtssache T-789/14, Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 24. August 2016

(Rechtssache C-471/16 P)

(2016/C 454/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH (Prozessbevollmächtigte: O. Spuhler und M. Geitz, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Meissen Keramik GmbH

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Juni 2016 in der Rechtssache T-789/14 aufzuheben und die Entscheidung der vierten Beschwerdekammer der Rechtsmittelgegnerin vom 29. September 2014 in den Beschwerdesachen R 1182/2013-4 und R 1245/2013-4 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, das besagte Urteil des Gerichts der Europäischen Union aufzuheben und die Sache an das Gericht der Europäischen Union (EuG) zurückzuverweisen;
- die Kosten des Verfahrens der Rechtsmittelgegnerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Die Rechtsmittelführerin rügt mit dem vorliegenden Rechtsmittel, dass das EuG in der angefochtenen Entscheidung mehrfach gegen den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und die Markenverordnung (UMV) ⁽¹⁾ verstoßen habe.
2. Zunächst rügt die Rechtsmittelführerin einen Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens gemäß Artikel 6 Abs. 1 EUV i.V.m. Artikel 47 Abs. 2 Grundrechtecharta. Das EuG habe Unterlagen, die im Rahmen der Klageschrift vorgelegt wurden, nicht berücksichtigt. Diese Unterlagen haben den bisherigen Sach- und Rechtsvortrag lediglich ergänzt. Das EuG habe die Nichtberücksichtigung auch nicht begründet, sondern lediglich eine formelhafte Formulierung aus einem anderen Urteil übernommen, welche auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft.
3. Hierdurch habe das EuG den Anspruch der Rechtsmittelführerin auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 Abs. 1 EUV i.V.m. Artikel 47 Abs. 2 Grundrechtecharta verletzt.
4. Darüber hinaus rügt die Rechtsmittelführerin einen Verstoß gegen Artikel 15 Abs. 1 UMV durch Tatsachenverfälschung. Das EuG begründe seine Entscheidung u. a. damit, dass bestimmte Waren in den vorgelegten Benutzungsunterlagen angeblich nicht aufgeführt sind. Zutreffend ist, dass diese Waren in den Benutzungsunterlagen aufgeführt sind.
5. Das EuG verfälsche hierdurch die Tatsachengrundlage des Verfahrens und verstoße somit gegen Artikel 15 Abs. 1 UMV.
6. Die Rechtsmittelführerin rügt darüber hinaus einen Verstoß gegen Artikel 7 Abs. 3 UMV. Das EuG begründe seine Entscheidung damit, dass es sich bei der Marke Meissen® um eine geografische Herkunftsangabe handelt. Die Marke Meissen® ist von der Rechtsmittelgegnerin gemäß Artikel 7 Abs. 3 UMV auf Grund erlangter Unterscheidungskraft eingetragen worden. Die Rechtsmittelgegnerin habe damit rechtskräftig festgestellt, dass es sich bei der Marke Meissen® gerade nicht um eine geografische, sondern um eine betriebliche Herkunftsangabe handle.
7. Durch die Eintragung der Marke Meissen® auf Grund erlangter Unterscheidungskraft habe die Rechtsmittelgegnerin dieser Marke einen Schutz gemäß Artikel 7 Abs. 3 UMV verliehen. Das EuG stufe die Marke Meissen® als reine geografische Herkunftsangabe ein. Hierdurch entziehe das EuG der Marke Meissen® faktisch wieder ihren Schutz.
8. Im Übrigen rügt die Rechtsmittelführerin einen Verstoß gegen Artikel 8 Abs. 5 UMV. Das EuG verneine das Eingreifen eines Bekanntheitsschutzes gemäß Artikel 8 Abs. 5 UMV mit dem Argument, dass es an einer Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Waren und Dienstleistungen fehle. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Artikel 8 Abs. 5 UMV sei das Bestehen einer Waren- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit nicht erforderlich. Mit seiner Entscheidung verkehre das EuG Artikel 8 Abs. 5 UMV somit in sein Gegenteil.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke; ABl. L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 14. September 2016 — Incyte Corporation/Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala

(Rechtssache C-492/16)

(2016/C 454/30)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Incyte Corporation

Beklagter: Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala

Vorlagefrage

1. Ist Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass in einer Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats nach dieser Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel⁽²⁾ der „Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union“ dann falsch angegeben ist, wenn dieser Zeitpunkt im Widerspruch zu der Rechtsauslegung festgelegt worden ist, die im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-471/14 vorgenommen wurde, so dass das Ablaufdatum des ergänzenden Schutzzertifikats auch dann zu berichtigen ist, wenn die betreffende Entscheidung vor der Verkündung dieses Urteils ergangen ist und die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die fragliche Entscheidung bereits abgelaufen ist?
2. Ist die für den gewerblichen Rechtsschutz zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die zur Erteilung eines Schutzzertifikats befugt ist, verpflichtet, das Ablaufdatum des ergänzenden Schutzzertifikats von Amts wegen dahin gehend zu berichtigen, dass es im Einklang mit der im Urteil C-471/14 vorgenommenen Rechtsauslegung steht?

⁽¹⁾ ABl. L 198, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 152, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Campania (Italien), eingereicht am 14. September 2016 — Sicurbau Srl u. a./Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti u. a.

(Rechtssache C-493/16)

(2016/C 454/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale della Campania

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Sicurbau Srl, IGR — Imprese Generali Riunite Srl, Iterga Costruzioni Generali SpA, Pa.Co. — Pacifico Costruzioni SpA

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Autorità Portuale di Napoli, Soa Rina SpA

Vorlagefrage

Stehen die Gemeinschaftsgrundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit in Verbindung mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt sind, sowie die daraus abgeleiteten Grundsätze wie die der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz, wie sie (zuletzt) in der Richtlinie 2014/24/EU⁽¹⁾ niedergelegt worden sind, einer nationalen Regelung wie der italienischen entgegen, die sich aus Art. 87 Abs. 4 und Art. 86 Abs. 3-bis des Gesetzesdekrets Nr. 163/2006 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2008 in ihrer einheitlichen Auslegung gemäß Art. 99 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Codice del processo amministrativo) durch die Urteile Nrn. 3 und 9 aus 2015 des Plenarsenats des Consiglio di Stato (Staatsrat) ergibt und nach der die fehlende gesonderte Ausweisung der Kosten für die Unternehmenssicherheit in den wirtschaftlichen Angeboten eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge in jedem Fall zum Ausschluss des bietenden Unternehmens führt, und zwar auch dann, wenn sich die Verpflichtung zur gesonderten Ausweisung nicht aus den Ausschreibungsbedingungen ergab und auch unabhängig davon, ob die Mindestkosten für die Unternehmenssicherheit im Angebot tatsächlich inhaltlich berücksichtigt sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile di Trapani (Italien), eingereicht am 15. September 2016 — Giuseppa Santoro/Comune di Valderice, Presidenza del Consiglio dei Ministri

(Rechtssache C-494/16)

(2016/C 454/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale civile di Trapani

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Giuseppa Santoro

Beklagte: Comune di Valderice, Presidenza del Consiglio dei Ministri

Vorlagefragen

1. Stellt die Gewährung einer Entschädigung in Höhe von mindestens dem 2,5-Fachen und höchstens dem 12-Fachen der letzten Monatsvergütung (Art. 32 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 183/2010) an einen Angestellten im öffentlichen Dienst, der das Opfer einer missbräuchlichen Aufeinanderfolge befristeter Arbeitsverträge ist und nur dann vollständigen Schadensersatz erhalten kann, wenn er nachweist, dass ihm entweder eine andere Gelegenheit zur Anstellung entgangen ist oder er im Fall der Veröffentlichung eines ordnungsgemäßen Auswahlverfahrens dieses erfolgreich abgeschlossen hätte, eine gleichwertige und wirksame Maßnahme im Sinne der Urteile Mascolo u. a. (C-22/13, C-61/13 bis C-63/13 und C-418/13) und Marrosu und Sardino (C-53/04) des Gerichtshofs dar?
2. Ist der vom Gerichtshof (u. a.) in den genannten Urteilen erwähnte Grundsatz der Äquivalenz dahin zu verstehen, dass ein Mitgliedstaat in dem Fall, dass er beschließt, im öffentlichen Dienst die (im privaten Sektor anerkannte) Umwandlung des Arbeitsverhältnisses nicht anzuwenden, jedenfalls verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer die gleiche Vergünstigung zu gewährleisten, gegebenenfalls durch eine Entschädigung, deren Gegenstand notwendigerweise den Wert des unbefristeten Arbeitsplatzes haben muss?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Évora (Portugal), eingereicht am
23. September 2016 — Luis Isidro Delgado Mendes/Crédito Agrícola Seguros — Companhia de
Seguros de Ramos Reais, SA**

(Rechtssache C-503/16)

(2016/C 454/33)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Évora

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Luis Isidro Delgado Mendes

Rechtsmittelgegnerin: Crédito Agrícola Seguros — Companhia de Seguros de Ramos Reais, SA

Vorlagefrage

Läuft es dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Art. 12 Abs. 3 und 13 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, zuwider, wenn das nationale Recht im Fall eines Straßenverkehrsunfalls, bei dem ein Fußgänger absichtlich mit dem in seinem Eigentum stehenden Kraftfahrzeug, das von dem Dieb dieses Fahrzeugs geführt wurde, überfahren wurde und dadurch Körper- und Sachschäden erlitten hat, jegliche Entschädigung dieses Fußgängers ausschließt, weil dieser Eigentümer des Fahrzeugs und Versicherungsnehmer ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am
26. September 2016 — José Joaquim Neto de Sousa/Portugiesischer Staat**

(Rechtssache C-506/16)

(2016/C 454/34)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: José Joaquim Neto de Sousa

Berufungsbeklagter: Portugiesischer Staat

Vorlagefrage

Untersagen die Bestimmungen der Zweiten ⁽¹⁾ und der Dritten ⁽²⁾ Richtlinie betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, dass nach der nationalen Regelung einem Fahrer, der schuldhaft einen Unfall verursacht hat, bei dem sein Ehegatte, der als Insasse in dem Fahrzeug mitfuhr, ums Leben gekommen ist, der materielle Schaden zu ersetzen ist, wie es in Art. 7 Abs. 3 des Decreto-Lei 522/85 vom 31. Dezember 1985 in seiner Fassung durch das Decreto-Lei 130/94 vom 19. Mai 1994 vorgesehen ist?

⁽¹⁾ Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1984, L 8, S. 17).

⁽²⁾ Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1990, L 129, S. 33).

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. September 2016 — Europäische Kommission/
Republik Österreich, unterstützt durch: Bundesrepublik Deutschland, Tschechische Republik**

(Rechtssache C-1/15) ⁽¹⁾

(2016/C 454/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 2.3.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Juli 2016 — Europäische Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-62/16) ⁽¹⁾

(2016/C 454/36)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 25.4.2016.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des
Attunda Tingsrätt — Schweden) — Airhelp Ltd/Thomas Cook Airlines Scandinavia A/S**

(Rechtssache C-161/16) ⁽¹⁾

(2016/C 454/37)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 17.5.2016.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Ljiljana Kammerer, Frank Kammerer/Swiss
International Air Lines AG**

(Rechtssache C-172/16) ⁽¹⁾

(2016/C 454/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 13.6.2016.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Köln — Deutschland) — Elke Roch, Jürgen Roch/Germanwings GmbH**

(Rechtssache C-257/16) ⁽¹⁾

(2016/C 454/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 1.8.2016.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2016 — August Wolff und Remedia/Kommission

(Rechtssache T-672/14) ⁽¹⁾

(Humanarzneimittel — Art. 31 der Richtlinie 2001/83/EG — Art. 116 der Richtlinie 2001/83 — Wirkstoff Estradiol — Beschluss der Kommission, mit dem gegenüber den Mitgliedstaaten der Widerruf bzw. die Änderung der nationalen Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln zur topischen Anwendung mit einem Massenanteil von 0,01 % Estradiol angeordnet wird — Beweislast — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung)

(2016/C 454/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel (Bielefeld, Deutschland) und Remedia d.o.o. (Zagreb, Kroatien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Klappich, Rechtsanwältin C. Schmidt und Rechtsanwalt P. Arbeiter)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B.-R. Killmann, M. Šimerdová und A. Sipos)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 6030 final der Kommission vom 19. August 2014 über die Zulassungen für Humanarzneimittel zur topischen Anwendung mit hohen Estradiol-Konzentrationen gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, soweit den Mitgliedstaaten durch diesen Beschluss aufgegeben wird, für die in dessen Anhang I aufgeführten und nicht aufgeführten Arzneimittel zur topischen Anwendung mit einem Massenanteil von 0,01 % Estradiol die in dem Beschluss auferlegten Verpflichtungen zu beachten, mit Ausnahme der Einschränkung, dass die in diesem Anhang genannten Arzneimittel zur topischen Anwendung mit einem Massenanteil von 0,01 % Estradiol nur noch intravaginal appliziert werden dürfen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel und die Remedia d.o.o. tragen die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie die des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 439 vom 8.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2016 — Lufthansa AirPlus Servicekarten/EUIPO — Mareea Comtur (airpass.ro)

(Rechtssache T-14/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke airpass.ro — Ältere Unionswortmarke AirPlus International — Zurückweisung des Widerspruchs — Regel 21 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Erledigung der Hauptsache — Art. 81 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 454/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH (Neu Isenburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Kunze und G. Würtenberger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar und H. Kunz)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: SC Mareea Comtur SRL (Deva, Rumänien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Oktober 2014 (Sache R 1918/2013-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Lufthansa AirPlus Servicekarten und SC Mareea Comtur

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. Oktober 2014 (Sache R 1918/2013-5) wird insoweit aufgehoben, als sie „Werbung, kaufmännische Geschäftsführung, Unternehmensverwaltung, Büroarbeiten“ in Klasse 35 im Sinne des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung betrifft.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 81 vom 9.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2016 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-141/15) ⁽¹⁾

(EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Schutz von Weingärten — Von der Tschechischen Republik getätigte Ausgaben — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz)

(2016/C 454/42)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Očková, J. Vláčil und L. Březinová)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und P. Ondrůšek)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/103 der Kommission vom 16. Januar 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2015, L 16, S. 33), soweit damit die von der Tschechischen Republik zugunsten einer bestimmten Schutzmaßnahme für Weingärten für die Jahre 2010 bis 2012 zulasten des EGFL veranschlagten Ausgaben in Höhe von insgesamt 2 123 199,04 Euro ausgeschlossen werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Tschechische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 29.6.2015.

Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2016 — Monster Energy/EUIPO — Hot-Can Intellectual Property (HotoGo self-heating can technology)

(Rechtssache T-407/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke HotoGo self-heating can technology — Ältere Unionsbildmarken mit der Darstellung von Klauen — Relative Eintragungshindernisse — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Keine Verwechslungsgefahr — Kein Zusammenhang zwischen den Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 454/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Monster Energy Company (Corona, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und P. Ivanov)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Hot-Can Intellectual Property Sdn Bhd (Cheras, Malaysia)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Mai 2015 (Sache R 1028/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Monster Energy Company und Hot-Can Intellectual Property

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Monster Energy Company trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 21.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2016 — Clover Canyon/EUIPO — Kaipa Sportswear (CLOVER CANYON)

(Rechtssache T-693/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist — Wortmarke CLOVER CANYON — Ältere nationale Wortmarke CANYON — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr)

(2016/C 454/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Clover Canyon, Inc. (Los Angeles, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schmitz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Kaipa Sportswear GmbH (Heilbronn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Pauli)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. August 2015 (Sache R 3018/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Kaipa Sportswear und Clover Canyon.

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Clover Canyon, Inc. trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 12. Oktober 2016 — Lysoform Dr. Hans Rosemann u. a./ECHA

(Rechtssache T-543/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Eintragung als Lieferant eines Wirkstoffs in die Liste nach Art. 95 der Verordnung [EU] Nr. 528/2012 — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2016/C 454/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH (Berlin, Deutschland), Ecolab Deutschland GmbH (Monheim, Deutschland), Schülke & Mayr GmbH (Norderstedt, Deutschland) und Diversey Europe Operations BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem, M. Grunchar und P. Sellar)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: C. Buchanan, W. Broere und M. Heikkilä im Beistand von P. Oliver, Barrister)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses der ECHA vom 17. Juni 2015 über die Eintragung der in Deutschland ansässigen Oxea GmbH als Lieferant eines Wirkstoffs in die Liste nach Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1)

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Anträge der Oxea GmbH und der BASF SE auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.*
3. *Die Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH, die Ecolab Deutschland GmbH, die Schülke & Mayr GmbH und die Diversey Europe Operations BV werden verurteilt, ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe, zu tragen.*

4. Lysoform Dr. Hans Rosemann, Ecolab Deutschland, Schülke & Mayr, Diversey Europe Operations, die ECHA, Oxea und BASF tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 406 vom 7.12.2015.

Beschluss des Gerichts vom 11. Oktober 2016 — Spliethoff's Bevrachtingskantoor/Kommission

(Rechtssache T-564/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Finanzielle Unterstützung im Bereich der Fazilität „Connecting Europe“ — Nicht anfechtbare Handlung — Vorbereitende Maßnahme — Unzulässigkeit)

(2016/C 454/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Glazener)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und J. Samnadda)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der nach Ansicht der Klägerin in der E-Mail der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) vom 17. Juli 2015 enthaltenen Entscheidung über den Vorschlag, den die Klägerin auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit der Fazilität „Connecting Europe“ auf der Grundlage des 2014 erlassenen mehrjährigen Arbeitsprogramms im Rahmen des Durchführungsbeschlusses C(2014) 1921 final der Kommission vom 26. März 2014 über die Festlegung des Mehrjahresarbeitsprogramms 2014 für die finanzielle Unterstützung im Bereich Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014–2020 eingereicht hatte

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Beschluss des Gerichts vom 17. Oktober 2016 — Orthema Service/EUIPO (Gehen wie auf Wolken)

(Rechtssache T-620/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke „Gehen wie auf Wolken“ — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 454/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Orthema Service GmbH (Rotkreuz, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. September 2015 (Sache R 404/2015-4) über die Anmeldung des Wortzeichens „Gehen wie auf Wolken“ als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Orthema Service GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2016.

Beschluss des Gerichts vom 12. Oktober 2016 — Lysoform Dr. Hans Rosemann u. a./ECHA

(Rechtssache T-669/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Eintragung als Lieferant eines Wirkstoffs in die Liste nach Art. 95 der Verordnung [EU] Nr. 528/2012 — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2016/C 454/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH (Berlin, Deutschland), Ecolab Deutschland GmbH (Monheim, Deutschland), Schülke & Mayr GmbH (Norderstedt, Deutschland) und Diversey Europe Operations BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem, M. Grunchar und P. Sellar)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä und C. Buchanan im Beistand von P. Oliver)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der ECHA vom 16. Juli 2015 über die Eintragung der in Deutschland ansässigen BASF SE als Lieferant eines Wirkstoffs in die Liste nach Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge der Oxea GmbH und der BASF SE auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH, die Ecolab Deutschland GmbH, die Schülke & Mayr GmbH und die Diversey Europe Operations BV werden verurteilt, ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe, zu tragen.
4. Lysoform Dr. Hans Rosemann, Ecolab Deutschland, Schülke & Mayr, Diversey Europe Operations, die ECHA, Oxea und BASF tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 8.2.2016.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. September 2016 vom Europäischen Parlament gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 19. Juli 2016 in der Rechtssache F-147/15, Meyrl/Parlament

(Rechtssache T-699/16 P)

(2016/C 454/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebello-Demogeot und M. Dean)

Andere Partei des Verfahrens: Sonja Meyrl (Brüssel, Belgien)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- demzufolge die Klage abzuweisen;
- die Kosten der Parteien für die vorliegende Instanz gegeneinander aufzuheben;
- Frau Meyrl die Kosten der ersten Instanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, Verfälschung des Sachverhalts und Begründungsmangel, indem das Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD) in Rn. 25 des angefochtenen Urteils zu dem Schluss gekommen sei, dass die andere Partei des Verfahrens auf einer anderen Stelle hätte verwendet und dadurch ihre Entlassung hätte vermieden werden können.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, Verfälschung des Sachverhalts und Begründungsmangel bei der Folgerung des GöD in den Rn. 23 und 30 des angefochtenen Urteils, dass die Beziehungsstörungen ein zusätzlicher Grund für die Entlassung der anderen Partei des Verfahrens gewesen seien.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler, der sich aus der Folgerung des GöD ergebe, dass eine Anhörung der anderen Partei des Verfahrens auch zu den Beziehungsstörungen das Ergebnis des Entscheidungsprozesses, der der streitigen Entscheidung, nämlich der Entlassung, vorausgegangen sei, tatsächlich hätte ändern können.

Klage, eingereicht am 26. September 2016 — Murka/EUIPO (SCATTER SLOTS)

(Rechtssache T-704/16)

(2016/C 454/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Murka Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin S. Santos Rodriguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „SCATTER SLOTS“ — Anmeldung Nr. 14 590 889.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juni 2016 in der Sache R 471/2016-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Oktober 2016 von Nary Ramahatra gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-1/16, Ramahatra/Parlament

(Rechtssache T-705/16 P)

(2016/C 454/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Nary Ramahatra (Mersch, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des GöD in der Rechtssache F-1/16, Ramahatra/Parlament, aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. März 2015, den Namen des Rechtsmittelführers nicht in die Liste der zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm der Zertifizierungskampagne 2014 ausgewählten Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- dem Parlament die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, den das Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD) bei der Prüfung des vom Rechtsmittelführer im ersten Rechtszug vorgebrachten Klagegrundes eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz begangen habe, indem es entschieden habe, dass er sich in einer anderen tatsächlichen Situation als ein Bewerber befunden habe, der über ein Diplom des gleichen Niveaus verfüge und einen Kurs von mindestens einem Jahr absolviert habe.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, der dem GöD dadurch unterlaufen sei, dass es entschieden habe, dass die streitige Entscheidung, nämlich den Namen des Rechtsmittelführers nicht in die Liste der zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm der Zertifizierungskampagne 2014 ausgewählten Beamten aufzunehmen, nicht gegen Art. 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Bildung verstoße.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, den das GöD begangen habe, indem es die vom Rechtsmittelführer im ersten Rechtszug erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit mit der Begründung zurückgewiesen habe, dass das Kriterium der Absolvierung eines Kurses von mindestens einem Jahr unter Berücksichtigung der Art des Zertifizierungsverfahrens gerechtfertigt und verhältnismäßig sei. In diesem Rahmen vertritt der Rechtsmittelführer die Ansicht, das GöD habe auch sein Vorbringen verfälscht, indem es ausgeführt habe, dass er nicht bestritten habe, dass eine Berücksichtigung des streitigen Befähigungsnachweises dazu geführt hätte, seine innerhalb der Organe erworbene Berufserfahrung zweimal zu verwerten.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Oktober 2016 von HB gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-125/15, HB/Kommission

(Rechtssache T-706/16 P)

(2016/C 454/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: HB (Schweich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-125/15, HB/Kommission, aufzuheben und in der Sache neu zu entscheiden;
- die Entscheidung, sie im Beförderungsverfahren 2014 nicht zu befördern, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, immateriellen Schadenersatz in Höhe von 15 000 Euro an sie zu zahlen;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin drei Rechtsmittelgründe geltend, mit denen sie mehrere dem Gericht für den öffentlichen Dienst unterlaufene Rechtsfehler rügt.

Erstens habe das Gericht für den öffentlichen Dienst rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Anstellungsbehörde tatsächlich eine Abwägung der Verdienste auf einer objektiven und egalitären Grundlage vorgenommen habe, obwohl sie in Wahrheit die Leistungen der Rechtsmittelführerin im Jahr 2013 mangels Beurteilung im Beurteilungsbericht 2013 einfach unberücksichtigt gelassen habe, ohne zu versuchen, aus anderen Quellen vergleichbare Angaben oder Auskünfte zu erlangen.

Zweitens habe das Gericht für den öffentlichen Dienst rechtsfehlerhaft entschieden, dass das Fehlen einer Beurteilung im Beurteilungsbericht 2013 der Rechtsmittelführerin zuzurechnen sei und dass die Anstellungsbehörde daran gehindert sei, ihre Verdienste für dieses Jahr zu beurteilen, weil sie den Beurteilungsbericht nicht innerhalb der im Statut festgelegten Fristen angefochten habe.

Drittens habe das Gericht für den öffentlichen Dienst rechtsfehlerhaft festgestellt, dass sie keine Tatsachen vorgebracht habe, aus denen sich auf eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts schließen lasse, obwohl ihr Beurteilungsbericht keine sachliche Beurteilung enthalte und dies ausschließlich auf ihre durch Mutterschaftsurlaube und Krankenstände wegen Schwangerschaftskomplikationen gerechtfertigten langen Abwesenheiten zurückzuführen sei.

Klage, eingereicht am 7. Oktober 2016 — Luxottica Group/EUIPO — Chen (BeyBeni)**(Rechtssache T-721/16)**

(2016/C 454/53)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien**

Klägerin: Luxottica Group (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen E. M. Ochoa Santamaría und I. Aparicio Martínez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Xian Chen (Wenzhou, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „BeyBeni“ — Anmeldung Nr. 12 511 317.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juni 2016 in der Sache R 675/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juni 2016 in der Sache R 675/2015-5 aufzuheben und die Eintragung der Unionsmarke Nr. 12 511 317 „BeyBeni“ gemäß Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 abzulehnen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 in Bezug auf die Prüfung der Voraussetzungen für seine Anwendung;
- Verstoß gegen die Art. 63 Abs. 2 und 75 der Verordnung Nr. 207/2009 in Bezug auf eine mögliche Verletzung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Beschwerdeverfahren.

Klage, eingereicht am 20. Oktober 2016 — Valencia Club de Fútbol/Kommission**(Rechtssache T-732/16)**

(2016/C 454/54)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

Kläger: Valencia Club de Fútbol, SAD (Valencia, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. R. García-Gallardo Gil-Fournier und A. Guerrero Righetto)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe Spaniens zugunsten des Valencia Club de Fútbol, S.A.D. (und anderer Fußballvereine) SA.36387 (2013/C) (ex 2013/CP), insbesondere die ihn betreffenden Maßnahmen 1 und 4, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger acht Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich drei der vier Kriterien für die Einstufung einer Bürgschaft als staatliche Beihilfe. Die Kommission habe auf der Grundlage lückenhafter Informationen und ohne Berücksichtigung des spezifischen Geschäftsmodells der Fußballvereine zu Unrecht festgestellt, dass sich der Kläger in einer schwierigen finanziellen Lage befunden habe, indem sie den Buchwert der Spieler und nicht den tatsächlichen Marktwert zugrunde gelegt und es unterlassen habe, einen durchgängig auf realistischen Annahmen beruhenden Rentabilitätsplan zu prüfen. Zweitens habe die Kommission fälschlicherweise festgestellt, dass die Bürgschaft mehr als 80 % der Kreditfazilität abdecke, und drittens habe sie geirrt, als sie den allgemeinen Zinssatz der Kreditfazilität am Marktpreis gemessen habe.
2. Hilfsweise: Offensichtliche Fehler der Kommission bei der Vereinbarkeitsprüfung hinsichtlich vier der sechs in ihren Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien enthaltenen Kriterien, nämlich der langfristigen Wiederherstellung der Rentabilität, der Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverzerrungen durch Ausgleichsmaßnahmen, des Grundsatzes der Beschränkung der Beihilfe auf das Mindestmaß sowie des Grundsatzes der Einmaligkeit der Beihilfe.
3. Fehler der Kommission bei der Beurteilung des hohen Wertes der gebotenen Gegenleistung, konkret der Pfandrechte an den Anteilen sowie zusätzlicher durch die Fundación Valencia beim Instituto Valenciano de Finanzas geleisteter Sicherheiten.
4. Fehler bei der Bewertung von Kapital und Zinsen der zurückzuzahlenden angeblichen Beihilfe, da die Kommission eine unhaltbare Annahme bezüglich konstanter Referenzzinssätze während der Laufzeit der Maßnahmen sowie deren Dauer getroffen habe.
5. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil die Beträge, deren Rückforderung die Kommission angeordnet habe, außer Verhältnis zu den bereits geleisteten Zahlungen stünden.
6. Beurteilungsfehler der Kommission, da sie nicht berücksichtigt habe, dass der Kreditgeber begünstigt werde und der Verein einen neuen Eigentümer habe.
7. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, weil die Kommission die verschiedenen Situationen der untersuchten Vereine gleich bewertet habe, obwohl die jeweiligen Umstände völlig unterschiedlich seien.
8. Verstoß gegen die Pflicht zur Begründung von Rechtsakten.

Klage, eingereicht am 18. Oktober 2016 — Banque Postale/EZB

(Rechtssache T-733/16)

(2016/C 454/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: La Banque Postale (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Guillaume und L. Coudray)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 24. August 2016 über ihren Antrag, gemäß Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Risikopositionen im öffentlichen Sektor bei der Berechnung der Verschuldungsquote unberücksichtigt lassen zu dürfen, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Zentralbank die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Europäische Zentralbank (EZB) habe insofern einen Rechtsfehler begangen, als die Entscheidung vom 24. August 2016 über ihren Antrag, Risikopositionen im öffentlichen Sektor bei der Berechnung der Verschuldungsquote unberücksichtigt lassen zu dürfen (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) verfrüht gewesen sei.
2. Kein Ermessen der EZB bei der Anwendung von Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1, im Folgenden: Verordnung Nr. 575/2013).
3. Die EZB habe bei Erlass der angefochtenen Entscheidung Rechtsverstöße begangen u. a. in Bezug auf
 - die fehlende Verschuldung im Bereich ihrer zentral erfassten Spareinlagen;
 - die behaupteten Risiken der Nichtzahlung der Caisse des dépôts et consignation (frz. Depositen- und Konsignationszentalkasse) und des französischen Staates;
 - die behaupteten operationellen Risiken im Zusammenhang mit der Erfassung ihrer zentral erfassten Spareinlagen.

Beschluss des Gerichts vom 19. September 2016 — European Dynamics Luxembourg u. a./Frontex

(Rechtssache T-613/15) ⁽¹⁾

(2016/C 454/56)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2016.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE